bitkom

Stellungnahme

November 2026

Neuregelung der Bundes-IT

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) haben den **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zuständigkeiten für die Informationstechnik des Bundes sowie der Bundesfinanzverwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften** vorgelegt (Bearbeitungsstand: 28. September 2026). Er setzt den Organisationserlass vom 6. Mai 2025 um. Das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) soll in den Geschäftsbereich des BMDS wechseln, der neue IT-Dienstleister FinTechBund Aufgaben der Bundesfinanzverwaltung übernehmen und die Zuständigkeit für die Netze des Bundes neu zugeordnet werden. Zum 1. Januar 2028 ist die Umwandlung des ITZBund in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vorgesehen.

Die Digitalwirtschaft begrüßt die Neuordnung als wichtigen Schritt zu einer leistungsfähigen, handlungsfähigen Bundes-IT. Sie greift wesentliche Anregungen unseres Positionspapiers zur Ausgestaltung des nachgeordneten Bereichs des BMDS vom April 2025 auf. Die organisatorische Bündelung allein garantiert jedoch noch keine schnellere, wirtschaftlichere und innovativere Verwaltungsdigitalisierung. Entscheidend ist, dass verbindliche und föderal anschlussfähige Standards mit einem offenen Ökosystem aus öffentlichen und privaten Leistungserbringern verbunden werden. Ein genereller Vorrang exklusiver Leistungsbezüge beim ITZBund wäre hierfür der falsche Ansatz.

- **Offene Architektur und fairen Marktzugang gewährleisten:** Einheitliche Schnittstellen, Portabilität und überprüfbare Sicherheitsanforderungen mit diskriminierungsfreier Beschaffung verbinden.
- **Föderale Zusammenarbeit gestalten:** Zusätzliche Aufgaben für Länder und Kommunen auf abgestimmte Standards, nachgewiesenen Bedarf und nachvollziehbare Wirtschaftlichkeit stützen.
- **Netze sicher bündeln & Übergang absichern:** Gemeinsame Zuständigkeiten nach dem IT-NetzG respektieren, Resilienz und Zero Trust stärken sowie die Trennung von ITZBund und FinTechBund betriebssicher umsetzen.

Neuordnung der Bundes-IT zügig und mit klarem Aufgabenzuschnitt umsetzen

Bitkom begrüßt den vorgesehenen Wechsel des ITZBund in den Geschäftsbereich des BMDS. Ebenso ist nachvollziehbar, die Netze des Bundes einschließlich der betreffenden Aufgaben und Beschäftigten organisatorisch beim ITZBund zusammenzuführen. Die Reform kann Zuständigkeiten klären, Doppelstrukturen reduzieren und die Umsetzung gemeinsamer Digitalvorhaben beschleunigen.

Ein leistungsfähiger zentraler Dienstleister braucht einen klaren Auftrag**. Die Stärke des ITZBund sollte vor allem in sicheren, skalierbaren Netzen, Infrastrukturen, Plattformen und gemeinsam genutzten Basiskomponenten liegen. Die Übernahme weiterer Aufgaben muss sich an diesem Profil ausrichten.** Für Entwicklung und Betrieb fachlicher Anwendungen sind vorhandene Kompetenzen der Ressorts, der Länder und Kommunen sowie der Digitalwirtschaft und der Forschung einzubeziehen. Die Bündelung von Verantwortung ist nicht mit der Bündelung sämtlicher Leistungserbringung in einer Organisation gleichzusetzen.

Die vorgesehene gestufte Umsetzung - zunächst Ressortwechsel und Aufgabentrennung, danach der Rechtsformwechsel zum 1. Januar 2028 - sollte planbar und ohne vermeidbare Verzögerungen erfolgen. Zugleich muss die Verwaltung vor und nach dem Übergang handlungsfähig bleiben. Bitkom regt an, den Auftrag des ITZBund in Gesetz und Begründung als Infrastruktur- und Plattformdienstleister mit einem interoperablen, marktoffenen Leistungsmodell zu konkretisieren und die Aufgabenabgrenzung zum FinTechBund frühzeitig verbindlich festzulegen.

Verbindliche Basiskomponenten von einer pauschalen Abnahmeverpflichtung unterscheiden

Der Entwurf sieht in § 2 Abs. 3 ITZBundG-E vor, dass die unmittelbare Bundesverwaltung Basis-, Querschnitts- und Infrastrukturdienste des ITZBund nach Maßgabe des IT-Rahmenkonzepts Bund bei bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Angeboten verpflichtend nutzen soll. § 2 Abs. 4 eröffnet weitere Regelungen zu Leistungen, Preisen, zusätzlichen Bedarfsträgern und Ausnahmen durch Rechtsverordnung. Diese Kombination ist zu weit und zu unbestimmt, soweit sie auch wettbewerblich erbringbare Softwarelösungen erfasst.

Verbindlichkeit ist dort richtig, wo sie Interoperabilität erst ermöglicht. Die gemeinsamen Basiskomponenten des Deutschland-Stacks sollen grundsätzlich verbindlich genutzt werden. Für sie sind Verfügbarkeit, Anschlussfähigkeit, Konformität und nachvollziehbare Ausnahmegründe festzulegen. Das schließt die Einbindung anderer standardkonformer Lösungen an diese Basiskomponenten nicht aus. Anders liegt der Fall bei Fachverfahren, spezialisierten Anwendungen und sonstigen Softwarelösungen: Für diese muss Wettbewerb um die beste Lösung der Regelfall bleiben. Ein zentrales Angebot kann sinnvoll sein, etwa bei nachweisbaren

Skaleneffekten oder besonderen Sicherheitsanforderungen, eine exklusive Bezugspflicht sollte daraus aber nicht automatisch folgen.

»Bedarfsgerecht« und »wirtschaftlich« müssen überprüfbare Maßstäbe werden. Die Prüfung sollte fachliche Anforderungen, Sicherheit, Leistungsfähigkeit, Verfügbarkeit und die Gesamtkosten über den Lebenszyklus einschließlich Migration, Betrieb und Wechselkosten einbeziehen. Gleichwertige Marktangebote sind zu berücksichtigen. Die Entscheidung und ihre Grundlagen sollten dokumentiert und für die betroffenen Bedarfsträger nachvollziehbar sein. Eine bloße Selbsteinschätzung des anbietenden Dienstleisters reicht nicht aus.

Nach geltendem Haushaltsrecht ist § 7 BHO zwingend einzuhalten und zu dokumentieren. Danach sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 1 BHO). Dazu gehört auch die Prüfung, inwieweit staatliche Aufgaben durch Ausgliederung oder Privatisierung erfüllt werden können. Bitkom regt an, diesen Maßstab im Sinne einer Beweislastumkehr zu konkretisieren: Der Staat etabliert im neuen ITZBund nur diejenigen Aufgaben, die der Markt nicht ebenso wirtschaftlich erbringen kann. Den Nachweis darüber muss die staatliche Seite führen, nicht die Digitalwirtschaft. Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung einschließlich des Vergleichs mit gleichwertigen Marktangeboten ist nachvollziehbar zu dokumentieren und den betroffenen Bedarfsträgern zugänglich zu machen.

Wir regen an, den Kreis der verpflichtend zu nutzenden Leistungen **klar, abschließend und technologieneutral** zu bestimmen und bei späteren Anpassungen transparente Verfahren vorzusehen. Zudem sind Ausnahmen für fachlich begründete Bedarfe, interoperable Bestandslösungen, Erprobungen und Innovationsbeschaffungen ausdrücklich vorzusehen. Eine Ausweitung auf weitere Bedarfsträger sollte angemessene Übergangsfristen berücksichtigen.

Mögliche Klarstellung zu § 2 Abs. 3 und 4: »Für die im Deutschland-Stack als verbindlich festgelegten, interoperablen Basiskomponenten gilt grundsätzlich eine Nutzungsverpflichtung. Sonstige Softwarelösungen werden grundsätzlich im Wettbewerb ausgewählt. Eine hiervon abweichende Pflicht zur Nutzung einer zentral bereitgestellten Lösung setzt eine besondere, dokumentierte Begründung voraus. Erprobungen und innovationsorientierte Beschaffungen bleiben möglich.«

Offene Standards, Marktangebote und Innovationsbeschaffung stärken

Ein offenes digitales Verwaltungsökosystem setzt voraus, dass rechtlich und technisch verbindliche Vorgaben nicht einzelne Anbieter oder Produkte privilegieren: Architekturvorgaben müssen sich an Funktionen, offenen Schnittstellen, interoperablen Datenmodellen, Sicherheitsanforderungen und überprüfbarer Konformität orientieren. **Standardisiert werden soll, was Lösungen leisten und wie sie zusammenarbeiten - nicht, von wem sie stammen.** Dafür braucht es dokumentierte, versionierte Schnittstellen, Datenportabilität, Exit-Fähigkeit und praxistaugliche Kompatibilitätsprüfungen.

Gerade die Stellung des ITZBund als zentraler Dienstleister verlangt eine konsequente Öffnung der Beschaffungswege. In der Gesetzesbegründung wird für die Schätzung der Umsatzsteuerfolgen ein Fremdleistungsanteil zugrunde gelegt. Daraus folgt nicht automatisch ein bestimmtes zukünftiges Einkaufsvolumen, es verdeutlicht aber die Bedeutung einer transparenten Beschaffungsstrategie. Vor Eigenentwicklungen muss geprüft werden, ob marktverfügbare Leistungen den Bedarf gleichwertig, wirtschaftlich und sicher decken. Wo Dritte eingebunden werden, sind wirksamer Wettbewerb, angemessene Losgrößen, zugängliche Rahmenvereinbarungen und die Beteiligung kleiner und junger Unternehmen sicherzustellen. Vergaberechtliche Möglichkeiten zur Erprobung neuer Lösungen sollten für das ITZBund nutzbar bleiben - auch nach dem Rechtsformwechsel, denn Innovationsfähigkeit setzt Freiräume für Forschung, Erprobung und vorwettbewerbliche Entwicklungsformen voraus. Die Neuordnung der Bundes-IT sollte deshalb die systematische Erprobung neuer Technologien sowie die Zusammenarbeit mit Wissenschaft und anwendungsorientierter Forschung ermöglichen.

Die Modernisierung darf bspw. nicht zu einer faktischen Festlegung auf nur eine Arbeitsplatz-, Cloud- oder Anwendungsumgebung führen. Unterschiedliche Sicherheits- und Nutzungsszenarien, einschließlich besonders schutzbedürftiger Arbeitsplätze, können mehrere interoperable Angebote erfordern. Gemeinsame Cloud- und KI-Infrastruktur ist als wiederverwendbare technische Grundlage sinnvoll. Ihre Ausgestaltung sollte jedoch die Einbindung marktverfügbarer Kapazitäten und unterschiedlicher Anwendungen ermöglichen, statt neue Anbieterbindungen zu erzeugen.

Bitkom fordert deshalb, Marktverfügbarkeit, Technologieoffenheit, Anbieterpluralität und nichtdiskriminierenden Zugang als Leitprinzipien der Leistungserbringung und Beschaffung des ITZBund im Gesetz oder mindestens in der Begründung zu verankern. Die Möglichkeit, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen, muss praktisch durch offene und faire Beschaffung ausgestaltet werden.

Mögliche Ergänzung zu § 2 Abs. 2 bzw. 7: »Vor Eigenentwicklungen prüft die Bundesanstalt, ob marktverfügbare Leistungen den Bedarf wirtschaftlich und sicher decken. Bei der Beschaffung von Leistungen Dritter wahrt sie Technologieoffenheit, diskriminierungsfreien Marktzugang und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen.«

Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen föderal anschlussfähig ausgestalten

§ 2 Abs. 6 ITZBundG-E konkretisiert, dass das ITZBund mit Zustimmung des BMDS auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge oder Staatsverträge zusätzliche Aufgaben etwa für Länder und Kommunen übernehmen kann. Eine solche Leistungserbringung für Dritte ist dem ITZBund nach der Gesetzesbegründung bereits bisher grundsätzlich möglich. Der Entwurf stärkt und präzisiert die Öffnung gegenüber Auftraggebern außerhalb des Bundes.

Diese Möglichkeit kann die Nachnutzung gemeinsamer Infrastruktur- und Plattformdienste erleichtern. Sie darf jedoch nicht zu neuen Parallelstrukturen, unklaren Zuständigkeiten oder einer unangemessenen Verdrängung bereits verfügbarer öffentlicher und privater IT-Angebote führen. Das föderale Ökosystem umfasst Landes- und Kommunaldienstleister ebenso wie Fachverfahrensanbieter, Integratoren und spezialisierte Unternehmen. Deren Leistungen müssen auf Grundlage verbindlicher Architektur- und Schnittstellenstandards anschlussfähig bleiben.

Bitkom regt an, eine Aufgabenübernahme mit dokumentiertem Bedarf und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Einbeziehung gleichwertiger Marktangebote zu verbinden. Gemeinsame Basiskomponenten sollten möglichst über den Deutschland-Stack und die bestehenden föderalen Abstimmungsstrukturen bereitgestellt und weiterentwickelt werden. Für Vorhaben mit Auswirkungen auf Länder und Kommunen sind ihre Interessen frühzeitig einzubeziehen. Die vorgesehene Neuaufstellung des Verwaltungsrats sollte durch eine geeignete föderale Beteiligung ergänzt werden, etwa eine beratende Stimme der Länder oder einen föderalen Beirat. Das würde die Anschlussfähigkeit stärken, ohne die Verantwortlichkeiten zwischen den föderalen Ebenen aufzuheben.

Netze des Bundes bündeln, föderale Mitwirkung und Sicherheit gewährleisten

Die Zusammenführung der Netze des Bundes und der bisher vom ITZBund verantworteten Netzinfrastruktur ist richtig. Sie kann Betrieb und Weiterentwicklung vereinfachen und die Verfügbarkeit verbessern. Zugleich bleibt die BDBOS nach der Gesetzesbegründung für das Kerntransportnetz des Bundes zuständig. Die Neuordnung verlangt deshalb eine belastbare Zusammenarbeit der beteiligten Akteure und darf keine neuen Lücken in der Betriebs- und Sicherheitsverantwortung eröffnen.

Besonders wichtig ist die Abgrenzung zum IT-NetzG. **Für das Verbindungsnetz bestehen gemeinsame Festlegungs- und Mitwirkungsrechte von Bund und Ländern. Die im Entwurf vorgesehene Befugnis des BMDS, Zugangsberechtigungen für Netze des Bundes durch Rechtsverordnung zu regeln, darf die Regelungen des IT-NetzG nicht überlagern.** Wir regen eine ausdrückliche Klarstellung an, dass die gemeinsamen Festlegungen für das Verbindungsnetz unberührt bleiben. Ebenso sollte der Gesetzgeber prüfen, ob durch die Verlagerung der Zuständigkeiten Folgeanpassungen insbesondere bei den gesetzlichen Verordnungsermächtigungen und Vergabezuständigkeiten erforderlich sind.

Die organisatorische Neuordnung muss außerdem genutzt werden, um die Netze **nach dem Stand der Technik sicher und resilient weiterzuentwickeln**. Dazu gehören identitäts- und kontextbasierte Zugriffsmodelle nach Zero-Trust-Prinzipien, offene und herstellerneutrale Architekturen, abgestimmte Sicherheits- und Störungsprozesse sowie ein gemeinsames technisches Lagebild unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten. Georedundanz, Notfall- und Wiederanlaufkonzepte und regelmäßige Übungen sind angemessen vorzusehen. Die Anforderungen und Mindeststandards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sollten verbindlich berücksichtigt werden.

Für laufende Netzdienstleistungen bedarf es schließlich eindeutiger Schnittstellen zwischen ITZBund, BDBOS und der Bundesfinanzverwaltung. Die bestehenden vertraglichen Leistungs-, Sicherheits- und Betriebszusagen müssen im Übergang erhalten bleiben. Das gilt insbesondere dort, wo mehrere Netz- und Organisationseinheiten technisch voneinander abhängen.

Mögliche Klarstellung zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: »Für das Verbindungsnetz im Sinne des IT-Netzgesetzes bleiben die dort geregelten gemeinsamen Festlegungen von Bund und Ländern unberührt.«

Governance, Wirtschaftlichkeit und Übergang rechtssicher gestalten

Mit der Umwandlung des ITZBund in eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ab 2028 sollen größere Entscheidungsspielräume entstehen. Das kann eine professionelle Führung und flexiblere Ressourcensteuerung unterstützen. Der Entwurf sieht zugleich eine veränderte Zusammensetzung des Verwaltungsrats vor. Bei der Besetzung der vorgesehenen sachverständigen Mitglieder sollten nachweisbare Kompetenzen in IT-Sicherheit, Architektur, digitaler Wirtschaft und öffentlicher Beschaffung berücksichtigt werden. **Der Kundenbeirat sollte nicht lediglich optional fortgeführt werden, denn bei verbindlichen Leistungsbezügen ist eine verlässliche Rückkopplung zu den Bedarfsträgern besonders wichtig.** Daneben ist ein strukturierter, transparenter Dialog mit der Digitalwirtschaft vorzusehen.

Eine stärkere organisatorische Autonomie darf nicht zulasten der Wirtschaftlichkeit gehen. Die Preismethodik sollte Vollkosten einschließlich Sicherheit, Resilienz, Betrieb und erforderlicher Reinvestitionen abbilden und in ihren Grundsätzen nachvollziehbar sein. Vergleichbarkeit zwischen Eigen- und Fremdleistungen muss sichergestellt werden. Die durch den Rechtsformwechsel entstehenden finanziellen Mehrbedarfe sind transparent zu bewerten, ohne dass es zu einer systematischen Bevorzugung eigener Leistungen kommt.

Der Übergang zum FinTechBund braucht klare, überprüfbare Vereinbarungen. Die im Entwurf vorausgesetzte Verwaltungsvereinbarung zwischen BMDS und BMF sollte insbesondere Verantwortlichkeiten, Leistungs- und Verfügbarkeitszusagen, Sicherheitsanforderungen, Finanzierung, Änderungsmanagement, Schnittstellen und Eskalationswege regeln. Bestehende Verträge, Nutzungs- und Abrufrechte aus Rahmenvereinbarungen sowie Sicherheitsanforderungen sollten soweit rechtlich möglich ohne Unterbrechung fortgelten. Ein abgestimmter Übergangsplan mit Meilensteinen schafft Orientierung für Behörden und beauftragte Unternehmen.

Schließlich regen wir eine **Evaluation bis Ende 2030** an. Sie sollte insbesondere untersuchen, ob die Neuordnung Doppelstrukturen tatsächlich abbaut, ob Nutzungsverpflichtungen wirtschaftliche und bedarfsgerechte Angebote fördern, wie sich Markt- und Innovationszugang entwickeln und ob Netzsicherheit, Resilienz und föderale Nachnutzung verbessert werden. Eine solche Wirkungskontrolle stellt die institutionelle Neuordnung nicht infrage, sondern trägt dazu bei, ihre Ziele messbar zu erreichen.

Schlussfolgerung

Bitkom unterstützt den eingeschlagenen Weg zu einer handlungsfähigen, klar strukturierten Bundes-IT. Die Reform sollte zügig umgesetzt und gleichzeitig an einem klaren Grundsatz ausgerichtet werden: **Verbindlichkeit für gemeinsame Basiskomponenten, Standards, Schnittstellen und Sicherheitsanforderungen - Wettbewerb für Fachverfahren, spezialisierte Anwendungen und sonstige Softwarelösungen.** Nur wenn beides zusammenkommt, kann das ITZBund seine Rolle

als zentraler Infrastruktur- und Plattformdienstleister wirksam erfüllen, ohne Innovation, Anbieterwahl und föderale Anschlussfähigkeit einzuschränken.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Marc Danneberg | Leiter Public Sector
T 030 27576-526 | m.danneberg@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Digitale Verwaltung

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.